

Entwurf

37. Verordnung **zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn)** **Lüchow-Dannenberg vom 1.8.1974**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14 Abs. 6 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird nach entsprechender Beschlußfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1.8.1974 festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Schnega, am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Loitze, Flurstück 13/5, Flur 8, Gemarkung Solkau, geändert. Die neue Grenze ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlichten Ausschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durchgezogenen schwarzen, nicht unterbrochenen Linie.

Die Karte wird beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Schnega aufbewahrt, wo sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden kann.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1.8.1974, zuletzt geändert durch die 36. Änderungsverordnung vom 19.12.2011 (Nds. Mbl. S. 282), außer Kraft.

Lüchow,

(Siegel)

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat